

Antrag IR 05: Für ein menschliches Asyl- und Aufenthaltsrecht – Anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte

Antragsteller*in:	KV Heidelberg
Status:	zugelassen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	IR - Innen und Recht

1 **Für ein menschliches Asyl- und Aufenthaltsrecht – Anspruch auf Familiennachzug für**
2 **subsidiär Schutzberechtigte**

3 Wir fordern die Schaffung eines Anspruchs auf Familiennachzug für subsidiär
4 Schutzberechtigte. Damit leisten wir einen Beitrag zu einem menschlicheren Asyl- und
5 Aufenthaltsrecht und beenden die willkürliche Ungleichbehandlung zwischen
6 Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten.

7 In § 36a AufenthG ist geregelt, dass Geflüchtete, die nur über subsidiären Schutz
8 verfügen, beim Familiennachzug dem Ermessen der Behörde unterworfen sind. Außerdem
9 können nach dieser Regelung nur 1.000 Angehörige subsidiär Schutzberechtigter pro
10 Monat ein Visum im Rahmen des Familiennachzugs erhalten. Diese Zahl ist willkürlich
11 und verfassungsrechtlich jedenfalls zweifelhaft.

12 Außerdem fordern wir den Kreis der Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs einen
13 Aufenthaltstitel erhalten können, zu erweitern. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass
14 ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug nur in Bezug auf Ehepartner*innen, Eltern bzw.
15 sorgeberechtigte Personen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und
16 minderjährige Kinder nachgeholt besteht (sog. Kernfamilie). Der Nachzug sonstiger
17 Familienangehörige setzt das Vorliegen außergewöhnlicher Härte voraus und steht zudem
18 im Ermessen der Behörde. Praktisch führt dies dazu, dass der Nachzug sonstiger
19 Familienangehöriger fast nie gelingt.

20 Wir fordern daher, dass der Rechtsanspruch auf Familiennachzug auf den folgenden
21 Personenkreis erweitert wird: Eltern, Großeltern, Geschwister und Kinder unabhängig
22 ihres Alters sollen im Rahmen des Familiennachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten
23 müssen.

24 Daneben müssen die Botschaften, die Ausländer*innenbehörden und die sonst zuständigen
25 Behörden personell und infrastrukturell so ausgestattet werden, um die eingehenden
26 Anträge zeitnah zu bearbeiten.

Begründung

Allgemeines

Ausländer*innen benötigen zur Einreise und für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, z. B. ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis. Ansonsten sind sie zur Ausreise verpflichtet, die zwangsweise in Form der Abschiebung vollstreckt werden kann.

Aufenthaltstitel können in Deutschland aus humanitären Gründen erteilt werden, namentlich nach der Zuerkennung von Asyl, der Geflüchteteigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärem Schutz. Während Asylberechtigung und Geflüchteteigenschaft eine Verfolgung aufgrund eines zugeschriebenen Merkmals, z. B. aufgrund der Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung, voraussetzen, erfordert der subsidiäre Schutz, dass dem*der Schutzsuchenden in seinem*ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, etwa die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder eine individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, wie z. B. einem Bürger*innenkrieg. Für Asyl und Geflüchtetenstatus ist also eine individuelle und spezifische Verfolgung der schutzsuchenden Person erforderlich, während der subsidiäre Schutz bereits bei einer allgemeinen Bedrohung besteht.

Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte

Die Zuerkennung von subsidiärerem Schutz macht ca. 1/3 der positiven Entscheidungen des BAMF aus. Neben der Geflüchteteigenschaft wird der subsidiäre Schutz mit am häufigsten gewährt; das Asyl macht nur ca. 5 % der positiven Entscheidungen aus.[\[1\]](#) Subsidiären Schutz erhalten mittlerweile vor allem Geflüchtete aus Syrien, die vor dem seit über 10 Jahren andauernden, zerstörerischen und grausamen Krieg Assads gegen das eigene Volk fliehen.

In der Regel können Geflüchtete im Rahmen des privilegierten Familiennachzugs ein Visum für die sog. Kernfamilie erwirken, sodass diese legal und sicher nach Deutschland einreisen können. Anderenfalls bleibt der Familie nur die Möglichkeit über Fluchtrouten nach Deutschland zu kommen - aufgrund völkerrechtswidriger Pushbacks, Gewalt durch Frontex- und Grenzschutzpersonal sowie betrügerischer Schlepper*innen ein lebensbedrohliches und menschenunwürdiges Unterfangen.

Zum Schutz ihrer Familien erhielten auch subsidiär Schutzberechtigte ab 01.08.2015 einen Anspruch den privilegierten Familiennachzug für die Kernfamilie.

Auf Drängen der Union wurde dieser Anspruch angesichts der steigenden Geflüchtetenzahlen von der GroKo zwischen März 2016 und Ende Juli 2018 ausgesetzt.

Seit 2018 ist durch Schaffung des § 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) der Familiennachzug auch wieder für subsidiär Schutzberechtigte möglich. Anders als bei Geflüchteten, steht dies aber im Ermessen der zuständigen Behörden und soll nur noch bei Vorliegen erheblicher "humanitärer Gründe" gewährt werden. Dazu gehören laut BAMF etwa die "Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen".[\[2\]](#)

Zudem können nur 1.000 Menschen pro Monat im Rahmen des Familiennachzugs ein Visum erhalten - eine völlig willkürliche und verfassungsrechtlich bedenkliche Beschränkung.[\[3\]](#) Das beschränkt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen - die für den langfristigen Aufenthalt in Deutschland erforderlich sind - im Rahmen des Familiennachzugs faktisch ebenfalls auf 1.000 Menschen.

Rechtspopulist*innen wie Horst Seehofer orakelten, dass Hundertausende bis Millionen

Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten nachgezogen werden könnten und dies für Deutschland nicht stemmbar sei. Dabei handelte es sich um bewusste Falschaussagen: seriöse Studien prognostizierten einen Nachzug von lediglich 50.000-60.000 Menschen. Das populistische Feindbild des Nachzugs ganzer Großfamilien war dabei eine bewusste Irreführung der Öffentlichkeit, denn der Familiennachzug war von vornherein auf die Kernfamilie beschränkt. Selbst bei der von uns angestrebten Erweiterung des Begriffs der Kernfamilie wäre eine wie von Rechtspopulist*innen propagierte Größenordnung des Nachzugs nicht zu befürchten. Auch wenn diese unzutreffenden Prognosen stimmen würden, wäre die Erweiterung des Begriffs aus humanitären Gründen jedenfalls geboten.

Gegen diese diskriminierende, rassistische und unmenschliche Beschränkung der Rechte subsidiär Schutzberechtigter im Allgemeinen und syrischer Geflüchteter im Allgemeinen wenden wir uns mit diesem Antrag.

Die Ungleichbehandlung von Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten ist willkürlich: In beiden Fällen sind Menschen tausende Kilometer geflohen und haben lebensbedrohliche Fluchtrouten gewählt, um sich den elementaren Gefahren, die ihnen in ihrer Heimat drohten zu entziehen. Für die Geflüchteten und ihre Familien macht es keinen Unterschied, ob sie aufgrund ihrer individuellen Verfolgung oder als Opfer eines Bürgerkriegs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Interesse, mit ihrer Familie vereint in Sicherheit zu leben, ist in beiden Situationen gleichermaßen berechtigt. Das zeigt sich besonders an der Situation syrischer Bürgerkriegsgeflüchteter, deren Familien nach der derzeitigen Nachzugsregelung der grausamen Willkür des Diktators Assad überlassen werden. Während bis Ende 2015 noch 99,7 % der nach Deutschland geflohenen Syrier*innen Schutz unter der Genfer Konvention bzw. dem Grundgesetz erhielten, waren es im Jahr 2016 nur noch 58 %. Im Jahr 2017 erhielten noch 38 % diesen Schutz, 61 % von ihnen wurde stattdessen nur noch subsidiärer Schutz zuteil. Diese Änderung ist kein Zufall, sondern Folge einer systematischen, rechtsstaatlich bedenklichen Beschränkung der Rechte (syrischer) Geflüchteter unter maßgeblichem Einfluss rechtspopulistischer Kräfte.

Durch die Aussetzung und die darauffolgende Beschränkung des Nachzugs durch § 36a AufenthG werden Familien zerrissen - neben der Traumatisierung durch die Gräueltaten des Bürger*innenkriegs eine weitere Traumatisierung für die Schutzsuchenden. Das schadet auch der Integration von Geflüchteten und ist in höchstem Maße unsolidarisch. Von einem Europa als Wertegemeinschaft und einem Deutschland als humanitären Staat erwarten wir einen konsequenten Schutz geflüchteter Menschen.

Zu einem funktionierenden Rechtsstaat gehört auch eine funktionierende Verwaltung. Die unzureichende Ausstattung der Botschaften, Ausländer*innenbehörden und der anderen zuständigen Stellen ist mit dafür verantwortlich, dass zwischen der Antragstellung und Visumserteilung oftmals Jahre vergehen. Durch eine Deckelung der Terminvergabe wird das Kontingent zur Visavergabe zudem regelmäßig nicht einmal ausgeschöpft. Auf diesem Wege entzieht sich das Verfahren gerichtlicher Kontrolle, der Familiennachzug wird gänzlich vereitelt.[\[4\]](#)

Das jahrelange Warten auf enge Familienangehörige zermürbt und traumatisiert die Geflüchteten, insbesondere die Kinder unter ihnen und zerstört dabei Familien. Dies verhindert nicht nur eine gelungene Integration, sondern ist auch verfassungswidrig. Eine Gleichstellung beim Recht auf Familiennachzug von Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten ist daher erforderlich, denn an der Bedrohungssituation der Betroffenen hat sich nichts geändert. Sie werden auf Jahre hin

Schutz benötigen und sie und ihre Familien haben ein Recht auf ein Zusammenleben in Sicherheit.

Erweiterung des Begriffs der Kernfamilie

Sonstige Familienangehörige außerhalb der Kernfamilie können nach § 36 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs nur erhalten, wenn es zur "Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist" - eine Voraussetzung die praktisch nie von den zuständigen Behörden bejaht wird.

Die Familie ist ein elementar wichtiger Faktor, wenn es um die Integration von Geflüchteten geht. Außerdem ist sie Rückzugsort: für die meisten Menschen ist die Nähe zur Familie Voraussetzung von "Zuhause" und "Heimat". Gerade für Kinder und Jugendliche ist die Familie - nicht nur die Kernfamilie - der wichtigste Bezugspunkt. Angesichts der traumatischen Erfahrungen, die sie z. B. in ihrem Heimatland Syrien angesichts des Bürgerkriegs und auf der Flucht gemacht haben, ist es unverantwortlich die Traumatisierung durch die Trennung von der Familie aufrechtzuerhalten und Geflüchtete mit ihrem Leben in dem neuen, unbekanntem Land alleine zu lassen.

Der unvorstellbare Schmerz der durch den Krieg getrennten Familien können wir uns nicht im Ansatz vorstellen. Deshalb muss die internationalistische und solidarische Antwort von uns Jusos ein menschlicheres Asyl- und Aufenthaltsrecht sein, zu dem auch eine Ausweitung des Begriffs der Kernfamilie gehört. Hierzu müssen jedenfalls die Eltern und Großeltern der geflüchteten Person sowie ihre Geschwister und Kinder unabhängig ihres Alters gehören. Dies ist auch geboten, um mehr Rücksicht auf die tatsächlich bestehenden Familienverhältnisse zu nehmen.

Das Ausmaß der aktuellen Regelung verdeutlicht der Fall der Familie Albus. Der ohne seine Eltern geflüchtete, minderjährige Sohn konnte für seine mit den Eltern geflohenen Geschwister im Alter von 4, 10 und 15 Jahren kein Visum erhalten. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, da die minderjährigen Geschwister nicht zur Kernfamilie im Sinne des AufenthG gehören - nur die Eltern erhielten daraufhin Visa, da die genannten Voraussetzungen für ihren Nachzug nicht gelten. Die Eltern entscheiden sich, sich zwischen den Kindern aufzuteilen. Erst als der Mutter in Deutschland infolge des Nachzugs auch subsidiären Schutz gewährt wurde, kann sie den Familiennachzug für ihren Mann und die drei Geschwister beantragen. Zwischen der Trennung vom nach Deutschland geflohenen ältesten Sohn und dem Wiedersehen mit seiner Mutter sind über vier Jahre vergangen. Wann die Familie wieder vereint sein wird, ist angesichts der Dauer der Nachzugsverfahren ungewiss.^[5]

[1]https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 37

[2]<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasylfamiliennachzug-node.html>

[3]<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/experten-bemaengeln-neue-regeln-zum-familiennachzug>

[4] vgl. <https://www.nds-fluerat.org/48466/aktuelles/bitteres-fazit-zum-familiennachzug-zu-subsidiaer-schutzberechtigten/>

[5] vgl. <https://www.proasyl.de/news/getrennte-familien-am-ende-ihrer-kraefte-zwei-jahre-gnadenrecht-beim-familiennachzug/>